

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Einrichtung einer Geschäftsstelle zur Umsetzung der Ökomodellregion „Region Landshut“

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S.458)

schließen

der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut

vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

und

der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

folgende Zweckvereinbarung :

Präambel

Stadt und Landkreis Landshut sind bestrebt die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen auszubauen. Zur aktiven Weiterentwicklung der Region haben sich Stadt und Landkreis für die Anerkennung als Ökomodellregion in Bayern beworben. Die Region Landshut wurde am 10.5. durch den Freistaat Bayern als Ökomodellregion anerkannt.

§ 1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Der Landkreis Landshut und die Stadt Landshut richten zur Umsetzungsbegleitung der Ökomodellregion eine Geschäftsstelle ein. Die Einrichtung der Geschäftsstelle richtet sich nach den Vorgaben der einschlägigen Förderrichtlinie und wird zunächst für einen Zeitraum von 2 Jahren eingerichtet .

§ 2 Aufgaben des Projektmanagements

Die Geschäftsstelle/Projektmanagement hat die Umsetzung der Ökomodellregion Projektes im Sinne der ursprünglichen Bewerbung umzusetzen.

Dies beinhaltet insbesondere:

- Gesamtkoordination Projektumsetzung

- Einhaltung Termin- und Kostenpläne
- Abwicklung der notwendigen Förderanträge, Sachstandsberichte und Verwendungsnachweise
- Einrichtung der notwendigen Gremien gem. Förderrichtlinie
- Beantragung und Abwicklung des „Verfügungsrahmens Kleinprojekte“ im Sinne der Förderrichtlinie sowie anderer möglicher Zusatzförderungen im Rahmen der Ökomodellregionen in Bayern.
- Unterstützung der beteiligten Akteure bei der Umsetzung von Projekten im Sinne der Ökomodellregion
- Netzwerkarbeit
- Koordination Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Organisation und Dienstsitz

Der Landkreis Landshut übernimmt die Funktion der Projektleitung.

Das gemeinsame Projektmanagement wird mit einer qualifizierten Fachkraft zu 1,0 VK ausgestattet.

Das Projektmanagement wird organisatorisch und disziplinarisch an die Struktur des Landkreis Landshut angegliedert.

Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz durch den Landkreis Landshut sind nur in Einvernehmen mit der Stadt Landshut möglich.

§ 4 Berichterstattung

Das Projektmanagement gibt dem Regionalausschuss bzw. den entsprechenden Ausschüssen in den Gebietskörperschaften mindestens einmal jährlich einen Sachstandsbericht über die Aktivitäten zum Projekt

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

Der für das Projekt entstehende Eigenanteil für die Geschäftsstelle sowie den Verfügungsrahmen Kleinprojekte (Personalkosten und Sachkosten) nach Abzug der Förderung wird zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut im Verhältnis 70 : 30 aufgeteilt und jährlich vom Landkreis Landshut zum Ende des Kalenderjahres abgerechnet und der Stadt Landshut in Rechnung gestellt.

Das gleiche Aufteilungsverhältnis ergibt sich für Kosten die sich im Nachgang als nicht förderfähig erweisen.

Grundlage des Finanzbedarfs sind der Förderantrag, Förderbescheid sowie die Projektbeschreibung.

Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die im Projektmanagement beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale (Anlage) im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt.

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2023 in Kraft und läuft bis zum Abschluss des Förderzeitraums (voraus. 31.08.2025).

Die Zweckvereinbarung verlängert sich automatisch für den jeweiligen Förderzeitraum sollte nach erfolgreicher Evaluation eine Weiterführung der Ökomodellregion über den ersten Förderzeitraum hinaus beschlossen werden.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7 Schlussbestimmungen

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.

Landshut, den

Landshut, den

Peter Dreier

Alexander Putz

Landrat

Oberbürgermeister